

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/5974/2017
	Status: öffentlich
	Datum: 22.11.2017

Dezernat:	I
Fachdienst:	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement
Sachbearbeiter/in:	Jürgen Wiegand (DBM), Stefanie Tripp (10.3)

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Vorberatung	Öffentlich

Kanalgebührenhaushalt Nachkalkulation 2016 und Gebührenkalkulation 2018

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügten Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 sowie der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018 auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,2 % und von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erstattung des ausgewiesenen Überschusses der Straßenentwässerung für das Jahr 2016 in Höhe von 48.730,86 EUR an die Universitätsstadt Marburg zu.

Begründung:

1. Nachkalkulation 2016

Entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben wurde auf Basis der Ist-Zahlen von der Firma IVC Public Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Nachkalkulation für das Jahr 2016, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt und die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ermittelt.

Im Einzelnen weist die Nachkalkulation 2016 einen Überschuss für Schmutzwasser in Höhe von 672.516,97 EUR, für das Niederschlagswasser in Höhe von 372.134,24 EUR sowie für die Straßenentwässerung in Höhe von 48.730,86 EUR aus. Die Überschüsse aus Schmutz- und Niederschlagswasser werden der jeweiligen Gebührenausschüttung getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zugeführt, wo sie zur Finanzierung von Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zur Verfügung stehen. Da die Niederschlagswassergebühren für die Straßenentwässerung im Gegensatz zu den vorgenannten ausschließlich von der Universitätsstadt Marburg finanziert werden, müssen die Beträge nicht zur Finanzierung von Mehrkosten für die Gebührenzahler vorgehalten werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Überschuss aus der Straßenentwässerung in Höhe von 48.730,86 EUR an die Universitätsstadt Marburg zu erstatten, während die jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelten Beträge in den zweckgebundenen Kanalgebührenaussgleichsrücklagen verbleiben.

2. Kalkulation der Abwassergebühren 2018

Neben der Nachkalkulation 2016 wurde von der Firma IVC außerdem auf der Basis der Planwerte für 2018 eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Um den abschreibungsbedingten Werteverzehr und die Wiederherstellung des Kanalnetzes nach aktuellen Kosten finanzieren zu können, wurde für 2018 dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2015 (VO/4511/2015) entsprechend bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in Höhe von 4,2 % sowie der Ansatz von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten festgelegt.

Nach dem Gutachten der Firma IVC ist von ansatzfähigen Kosten von rd. 12,0 Mio. EUR jährlich auszugehen. Davon entfallen rd. 7,6 Mio. EUR auf den Kostenträger Schmutzwasser und rd. 3,1 Mio. EUR auf den Kostenträger Niederschlagswasser. Die anteiligen Straßenentwässerungskosten belaufen sich auf rd. 1,3 Mio. EUR.

Bei einem prognostizierten Frischwasserverbrauch von 4,89 Mio. m³ und an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen von rd. 5,9 Mio. m² ergeben sich damit Gebührensätze für Schmutzwasser von 1,55 EUR/m³ und für Niederschlagswasser von 0,52 EUR/m². Damit bleiben sowohl die Gebühren für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser für das Jahr 2018 unverändert.

Im Vergleich zu den anderen hessischen Sonderstatusstädten und den Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt die Universitätsstadt Marburg mit den Gebührensätzen auch weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Die Betriebskommission des DBM hat in ihrer Sitzung am 20. November 2017 der Vorlage zugestimmt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Wieland Stötzel
Bürgermeister

Anlage: Gutachten der Firma IVC



Erläuterungsbericht

Nachkalkulation der Abwassergebühren
für das Jahr 2016 und
Abwassergebührenkalkulation für das
Jahr 2018

Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)

Auftrag: 17-0344

Exemplar: 1 / 5

Inhalt

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Durchführung der Arbeiten	5
I.	Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2016	5
1.	Überblick	5
2.	Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten	6
3.	Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema	6
a)	Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten	6
b)	Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	8
4.	Aufnahme neuer Kostenstellen und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel	8
5.	Ermittlung des Straßentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg	9
6.	Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2016	10
a)	Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser	11
b)	Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser	11
7.	Ergebnisse der Nachkalkulation	11
II.	Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018	12
1.	Überblick	12
2.	Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten	13
3.	Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema	13
a)	Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten	13
b)	Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	15
4.	Aufnahme neuer Kostenstellen und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel	16
5.	Ermittlung des Straßentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg	16
6.	Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser	17
a)	Schmutzwassergebührensatz	17
b)	Niederschlagswassergebührensatz	17

C.	Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung	18
D.	Anhang	19
I.	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016	19
1.	Straßenentwässerungskostenanteil 2016	19
2.	Kostenüber/-unterdeckung der Straßenentwässerungskosten 2016	20
3.	Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils und der Kostenüberdeckungen der Vorjahre	21
4.	Kostenüber/-unterdeckung des Kanalgebührenhaushalts 2016	22
II.	Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018	23
1.	Straßenentwässerungskostenanteil 2018	23
2.	Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils	24
3.	Abwassergebührensätze für das Jahr 2018 für Schmutz- und Niederschlagswasser	25
E.	Literaturverzeichnis	26

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Berechnungen werden mit einer geringeren Anzahl Nachkommastellen dargestellt als in den zugrunde liegenden Berechnungen berücksichtigt sind. Beim Nachvollziehen der Rechenoperationen können sich daher ggf. geringfügige Abweichungen zu den dargestellten Tabellenwerten ergeben.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (im Folgenden „DBM“) ist ein städtischer Eigenbetrieb mit ca. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Die Stadtwerke Marburg GmbH wurden vom DBM mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für das rd. 410 km lange öffentliche Kanalnetz der Stadt Marburg, über das täglich rd. 20 Mio. Liter Abwasser zu den Kläranlagen des Abwasserverbandes Marburg abgeleitet werden, beauftragt. Aufgrund des zwischen DBM und den Stadtwerken geschlossenen Betriebsführungsvertrages obliegt den Stadtwerken die Vorbereitung und Erstellung der Abwassergebührekalkulation.
3. Im Rahmen der Einführung getrennter Abwassergebühren bei der Stadt Marburg zum 1. Januar 2013 wurde eine Kostenträgerrechnung erstellt, deren Ziel die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser gewesen ist. Die Ergebnisse dieser Kostenträgerrechnung wurden im Erläuterungsbericht vom 6. November 2012 dokumentiert. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden in den Jahren 2014 bis 2017 fortgeschrieben; entsprechend wurde eine Gebührekalkulation auf Basis der Plankosten des Jahres 2016 durchgeführt.
4. Gemäß den abgabenrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, auf Basis der Istzahlen eine Nachkalkulation für das Jahr 2016, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, zu erstellen und Kostenüber/-unterdeckungen zu ermitteln. Diese können nach Ermessensentscheidung der Stadt anschließend in die ebenfalls zu erstellende Gebührekalkulation für das Jahr 2018 eingestellt werden. Die Gebührekalkulation für das Jahr 2018 wird auf Basis von Plankostenzahlen erstellt.

Im Rahmen der Gebührekalkulation für das Jahr 2018 sollen die gemäß des Gesetzes über kommunale Abgaben des Bundeslandes Hessen (im Folgenden „KAG“) ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen angesetzt werden und an die Stelle der planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen der Kalkulationsperiode treten.

5. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, strikt zu beachten.
6. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadtwerke Marburg GmbH die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC PS“), mit der Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2016 und der Gebührekalkulation für das Jahr 2018.

7. Zur Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2016 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 waren grundsätzlich die Durchführung der folgenden Schritte notwendig:
- Analyse und Bereinigung des handelsrechtlichen DBM Jahresabschlusses um die gemäß KAG nicht ansatzfähigen Kosten,
 - Ansatz der bereits ermittelten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenstelle aufsummierten Istkosten des Jahres 2016,
 - Herleitung neuer Kostenverteilungsschlüssel für die zum Zeitpunkt der Kostenträgerrechnung nicht vorhandenen Kostenstellen und Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der veranlagten Flächen,
 - Berechnung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2016 für die Straßenentwässerung,
 - Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Gebührenhaushalts, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, unter Berücksichtigung der Straßenentwässerungskosten, auf Basis der veranlagungsfähigen Abwassermenge, der Veranlagungsflächen sowie der Istkosten des Jahres 2016,
 - Analyse und Bereinigung der DBM Planzahlen des Jahres 2018 um gemäß hessischem KAG nicht ansatzfähige Kosten,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der geschätzten veranlagungsfähigen Flächen,
 - Ermittlung getrennter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der prognostizierten Abwassermenge, der voraussichtlich veranlagungsfähigen Flächen sowie der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2018.
8. Die Arbeiten wurden – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 31. Mai 2017 bis zum heutigen Tag in unseren Geschäftsräumen in Essen durchgeführt.

9. Für die Arbeiten standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Kostenaufstellung des DBM für die Jahre 2016 (Jahresabschluss) und Plankosten für das Jahr 2018 (Wirtschaftsplan 2018),
 - Aufgliederungen zu einzelnen Kostenstellen des DBM,
 - Aufstellungen des DBM zum Abzugskapital für die Jahre 2016 bis 2018 (Kanalanschlussbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse),
 - „Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2014 und Erstellung der Abwassergebühreneinkalkulation für das Jahr 2016“, erstellt von der IVC PS, Essen, vom 30. Oktober 2015,
 - Aufstellungen zu gebührenfähigen Abwassermengen sowie zu befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Veranlagungsflächen für das Jahr 2016 (Istzahlen) und 2018 (Prognosezahlen des Auftraggebers),
 - Erläuterungsbericht „Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Kalkulation getrennter Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)“, erstellt von der Dr. Pecher AG, Erkrath, 6. November 2012 (im Folgenden „Erstgutachten vom 6. November 2012“).
10. Auskünfte wurden uns insbesondere von folgenden Personen erteilt:
- Herrn Jürgen Wiegand, Betriebsleiter DBM,
 - Herrn Norbert Feyh, Stellvertretender Betriebsleiter DBM,
 - Herrn Dipl.-Ing. Jens Tesseraux, Abteilungsleiter „Abwasser“ der Stadtwerke Marburg.
11. Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom DBM erbracht. Die Betriebsleitung des DBM hat uns versichert, dass die obenstehend aufgeführten Unterlagen und Prämissen, auf denen sie basieren, ihren aktuellen Erwartungen in Bezug auf die Kosten- und Mengenentwicklung sowie der Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs und der befestigten Veranlagungsflächen für das Jahr 2018 entsprechen.
12. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

13. Alle im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente sind für die interne Verwendung des Auftraggebers und des DBM und nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, auch nicht zur Information Dritter, bestimmt.

Inwiefern unser Erläuterungsbericht für andere interne Zwecke im Geltungsbereich des Auftraggebers (bzw. des DBM) möglicherweise verwendbar ist, können wir nicht beurteilen; die Verantwortung für eine weitere interne Verwendung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Entsprechend schließen wir jede Haftung für eine über den vorgenannten Zweck hinausgehende, durch den Auftraggeber (bzw. durch den DBM) erfolgende weitere interne Verwendung aus; dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch IVC PS.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Arbeitsergebnisse an zuständige kommunale Aufsichtsbehörden, an den jeweiligen (Jahres-)Abschlussprüfer und/oder an Gerichte im Zusammenhang mit eventuellen späteren Gerichtsverfahren, ist zulässig. Dabei gelten gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht jeweils als Drittem – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf Basis zwingender gesetzlicher Regelungen – die vereinbarten Verwendungsbeschränkungen, Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen; insbesondere sollen auch der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht gegenüber die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 gelten.

Eine Weitergabe des Erläuterungsberichts an (übrige) Dritte darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gegenüber unserem Auftraggeber – nur im vollen Wortlaut und erst nach Abschluss einer gesonderten Informationsvereinbarung (Auskunftsvertrag) zwischen dem Dritten und uns erfolgen.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2016

1. Überblick

14. Auf Basis der Verteilung der Istkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (Kostenträgerrechnung) wird eine Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2016 erstellt. Hierbei werden die für die einzelnen Kostenstellen vorliegenden, im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2016 ermittelten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ebene Kostenstelle) auf die je Kostenstelle aufsummierten Istkosten der Kalkulationsperiode angesetzt.

In diesem Zusammenhang werden abgabenrechtlich nicht gebührenfähige Kosten und Kostenstellen zuvor aus dem Jahresabschluss des DBM entfernt.

15. Seit der Einführung der getrennten Abwassergebühr im Jahr 2013 haben sich Veränderungen der Kostenstellenstruktur des DBM ergeben. Zur Berücksichtigung neuer Kostenstellen im Rahmen der Nachkalkulation sind neue Kostenverteilungsschlüssel herzuleiten, um die Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen; dabei werden – soweit wie möglich – die im Rahmen des Erstgutachtens ermittelten Kostenverteilungsschlüssel verwendet.
16. Darüber hinaus hatte sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalen Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2016 anzusetzen.
17. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt.
18. Kostenüberdeckungen der Vorjahre werden gemäß der in der Gebührenkalkulation 2016 eingestellten Höhe sowohl beim Schmutzwasser als auch beim Niederschlagswasser gebühre-mindernd berücksichtigt.
19. Im Anschluss werden anhand der Istkosten und Gebühreneinnahmen des Jahres 2016 Kostenüber/-unterdeckungen auf Basis der Kostenverteilungsschlüssel und des Straßenentwässerungskostenanteils ermittelt.

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

20. Gemäß den Regelungen des Hessischen KAG dürfen verschiedene im Jahresabschluss des DBM aufgeführte Kosten und Kostenstellen nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Folgende Kostenstellen wurden daher im Rahmen der Nachkalkulation 2016 ausgliedert:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten; diese werden seit 2013 innerhalb des (umfassenderen) Postens „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst (dabei sind innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge keine Erlöse aus Hausanschlusskostenerstattungen angefallen, insofern Leerposten),
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Zuführung Rückstellung Forderungsausfall),
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

21. Zum 1. Januar 2007 wurde eine Neubewertung des Abwasseranlagevermögens durchgeführt und die neu ermittelten Vermögenswerte in die Bilanz des DBM aufgenommen. Diese Vermögenswerte entsprechen im ersten Jahr den Restbuchwerten auf Basis von Wiederbeschaffungskosten und können als Grundlage zur Berechnung aktueller Wiederbeschaffungszeitwerte verwendet werden.
22. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Zugänge und Abgänge ermittelt (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2010), Stand: August 2017).

23. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote			
in €			
Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten 1.1	Abschreibung	Anteil AfA an AHK
2013	37.452.534	1.112.620	2,97%
2014	37.409.490	1.048.942	2,80%
2015	37.352.660	996.309	2,67%
2016	37.354.808	971.522	2,60%

24. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und Abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten							
in €							
Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1	WBW Stand 31.12 (ohne AfA) indiziert auf 1.1	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12
2013	46.066.972,54	0,00	43.044,00	48.209,28	46.018.763,26	101,50%	46.710.774,74
2014	46.710.774,74	0,00	56.830,00	64.606,74	46.646.168,00	101,94%	47.551.103,66
2015	47.551.103,66	0,00	4.199,00	4.866,21	47.546.237,45	101,63%	48.321.241,12
2016	48.321.241,12	0,00	25.720,00	30.292,68	48.290.948,44	101,63%	49.078.090,90

25. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 23 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten			
in €			
Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2013	46.066.972,54	2,97%	1.368.533,17
2014	46.710.774,74	2,80%	1.309.745,03
2015	47.551.103,66	2,67%	1.268.332,50
2016	48.321.241,12	2,60%	1.256.736,45

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

26. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	
in €	
	2016
Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens	
Entwässerung	
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2016	30.554.576,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	363.595,25
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	288.331,07
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	82.514,46
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2016	<u>29.820.135,22</u>
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2016	29.563.567,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	475.466,83
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	211.591,03
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	67.128,78
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2016	<u>28.809.380,36</u>
Summe 1.1.2016 und 31.12.2016	<u>58.629.515,58</u>
davon die Hälfte	<u>29.314.757,79</u>
Kalkulatorischer Zinssatz in %	<u>4,20</u>
Kalkulatorische Zinsen	<u>1.231.219,83</u>

4. Aufnahme neuer Kostenstellen und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel

27. Die Kosten der neu hinzugekommenen Kostenstellen „5461000 Handelsfremdleistungen“, „5911100 Sonstige Mieten“, „5970800 Sonstige Dienst- und Fremdleistungen“ und „5977005 Kanal DBM-Rechnungen“ sind dem Abwasserbereich insgesamt zuzuordnen. Aus diesem Grund wurden diese Kosten mit dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel des Abwasserbereiches zu 73,12 % auf Schmutz- und zu 26,88 % auf Niederschlagswasser verteilt.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

28. Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung erfolgt, wie in Kapitel B.I.1 skizziert, anhand der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten bzw. im Rahmen der Nachkalkulation ergänzten Kostenverteilungsschlüssel, die auf die aufsummierten Beträge der Kostenstellen der Kalkulationsperiode angesetzt werden (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anhang D.I.1 und D.I.2).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.436.152 m² und den privaten und öffentlichen Flächen in Höhe von 5.862.611 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Im Jahr 2016 sind insgesamt 3.718.414,04 EUR Niederschlagswasserkosten angefallen, die zu rd. 29,36 % ($2.436.152 \text{ m}^2 / (2.436.152 \text{ m}^2 + 5.862.611 \text{ m}^2)$) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich somit ein in der Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.091.562,90 EUR.

29. Dem im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.091.562,90 EUR stehen Einnahmen in Höhe von 1.140.293,76 EUR gegenüber, so dass bei der Straßenentwässerung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 48.730,86 EUR entstanden ist.

6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2016

30. Kostenüber/-unterdeckungen ergeben sich jedes Jahr und sind auf Kostenschwankungen (Abweichungen der Istkosten von den Planzahlen) sowie auf Mengenänderungen der prognostizierten und der tatsächlich anfallenden Abwassermenge bzw. der an die Kanalisation angeschlossenen Fläche zurückzuführen.
31. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Kostenträgerrechnung zur Gebührenkalkulation des Jahres 2016 ermittelten Kostenverteilungsschlüssel und der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.I.5 ermittelten Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des Ansatzes der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren (vor 2016), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Anschließend wurden die Einnahmen der Schmutzwasserbeseitigung, die über abgerechnete Abwassermengen erzielt worden sind, sowie die Einnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung, die über die Veranlagung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen vereinnahmt worden sind, ermittelt und den auf Kostenträgern verteilten Istkosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.
32. Die Kostenüberdeckungen der Vorjahre (vor 2016) wurden hierbei - entsprechend der Gebührenkalkulation 2016 - wie folgt gebührenmindernd in die Nachkalkulation eingestellt: Im Schmutzwasserbereich wurden 495.629,82 EUR der Kostenüberdeckungen der Vorjahre in die Gebührenkalkulation eingestellt; im Bereich Niederschlagswasser wurden 184.932,10 EUR der Kostenüberdeckungen der Vorjahre in die Nachkalkulation eingestellt.

33. Nachfolgende Kostenüber/-unterdeckungen wurden für das Jahr 2016 ermittelt (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anhang D.I.3 und D.I.4):

a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

34. Die Kostenüber/-unterdeckung des Schmutzwasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser	
in €	
Schmutzwasserkosten 2016	
Istkosten Schmutzwasser	6.493.081,43
Einnahmen Schmutzwasser	-7.165.598,40
Kostenüberdeckung Schmutzwasser	-672.516,97

b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

35. Die Kostenüber/-unterdeckung des Niederschlagswasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser	
in €	
Niederschlagswasserkosten 2016	
Istkosten Niederschlagswasser	2.441.919,04
Einnahmen Niederschlagswasser	-2.814.053,28
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	-372.134,24

7. Ergebnisse der Nachkalkulation

36. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 erstellt und Kostenüberdeckungen ermittelt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2016			
in €			
	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Flächen*
Kostenüberdeckung	48.730,86	672.516,97	372.134,24

* einschl. städtische Grundstücke/ öffentl. Liegenschaften (ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze)

37. Gemäß Hessischem KAG müssen Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzählern im Rahmen der nächsten Gebührekalkulationen gebührenmindernd zugerechnet werden.

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018

1. Überblick

38. Auf Basis der Plankosten des Jahres 2018 (Wirtschaftsplan), die vom Auftraggeber und dem DBM zur Verfügung gestellt wurden, sollen aktuelle Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser im Rahmen einer Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ermittelt werden.
39. Analog zur Nachkalkulation werden die für die einzelnen Kostenstellen ermittelten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenstelle aufsummierten Plankosten der Kalkulationsperiode angesetzt. Nicht gebührenfähige Kosten und Kostenstellen werden aus dem Wirtschaftsplan des DBM entfernt.
40. Darüber hinaus hat sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalem Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2018 anzusetzen.
41. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen.
42. Die verbleibenden Kosten bilden die Grundlage für die Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser.
43. Kostenüber/-unterdeckungen der Vorjahre (einschließlich der im Rahmen der hier erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2016 festgestellten Kostenüberdeckungen) werden gemäß Vorgabe des DBM nicht in der Gebührenkalkulation 2018 berücksichtigt.
44. Die Schmutzwassergebühr wird anhand der für das Jahr 2018 prognostizierten Abwassermenge und die Niederschlagswassergebühr anhand der prognostizierten befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten und öffentlichen Veranlagungsflächen ermittelt.

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

45. Folgende Kostenstellen wurden analog zur Nachkalkulation des Jahres 2016 im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2018 ausgegliedert und kostenmäßig nicht berücksichtigt, da sie gemäß Hessischem KAG nicht gebührenfähig sind:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten,
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Zuführung Rückstellung Forderungsausfall) (Leerposten),
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA) (Leerposten),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

46. Die bereits im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2016 im Kapitel B.I.3.a) ermittelten Wiederbeschaffungswerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge fortgeschrieben (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2010), Stand: August 2017).

47. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote			
in €			
Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten 1.1	Abschreibung	Anteil AfA an AHK
2013	37.452.534	1.112.620	2,97%
2014	37.409.490	1.048.942	2,80%
2015	37.352.660	996.309	2,67%
2016	37.354.808	971.522	2,60%
2017	37.329.088	971.522	2,60%
2018	37.321.228	922.000	2,47%

48. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und Abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten							
in €							
Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1	WBW Stand 31.12 (ohne AfA) indiziert auf 1.1	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12
2013	46.066.972,54	0,00	43.044,00	48.209,28	46.018.763,26	101,50%	46.710.774,74
2014	46.710.774,74	0,00	56.830,00	64.606,74	46.646.168,00	101,94%	47.551.103,66
2015	47.551.103,66	0,00	4.199,00	4.866,21	47.546.237,45	101,63%	48.321.241,12
2016	48.321.241,12	0,00	25.720,00	30.292,68	48.290.948,44	101,63%	49.078.090,90
2017	49.078.090,90	0,00	7.860,00	9.406,30	49.068.682,60	101,63%	49.868.502,13
2018	49.868.502,13	0,00	3.000,00	3.649,49			

49. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 47 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ausgewiesen. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten			
in €			
Betrachtungsjahr	WBW Stand 1.1	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2013	46.066.972,54	2,97%	1.368.533,17
2014	46.710.774,74	2,80%	1.309.745,03
2015	47.551.103,66	2,67%	1.268.332,50
2016	48.321.241,12	2,60%	1.256.736,45
2017	49.078.090,90	2,60%	1.277.300,02
2018	49.868.502,13	2,47%	1.231.973,37

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

50. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen	
in €	
	2018
Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens Entwässerung	
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2018	28.577.958,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	445.436,82
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	152.893,92
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	53.839,39
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2018	<u>27.925.787,87</u>
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2018	27.653.122,00
abzüglich	
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	502.337,94
Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	117.129,80
Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	40.550,00
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2018	<u>26.993.104,26</u>
Summe 1.1.2018 und 31.12.2018	<u>54.918.892,13</u>
davon die Hälfte	<u>27.459.446,07</u>
Kalkulatorischer Zinssatz in %	<u>4,20</u>
Kalkulatorische Zinsen	<u>1.153.296,73</u>

4. Aufnahme neuer Kostenstellen und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel

51. Die Kosten für die Wartung und Unterhaltung des neuen Betriebsführungssystems wurden unter der neu hinzugekommenen Kostenstelle „5970900 Wartung und Unterhaltung EDV-Software“ zusammengefasst und sind dem Abwasserbereich insgesamt zuzuordnen. Aus diesem Grund wurden diese Kosten mit dem allgemeinen Betriebskostenschlüssel des Abwasserbereiches zu 73,12 % auf Schmutz- und zu 26,88 % auf Niederschlagswasser verteilt.
52. Des Weiteren haben sich neuere Erkenntnisse für die Aufteilung der Gebühreneinzugskosten ergeben. Nach einer Auswertung der Stadtwerke Marburg GmbH sind die Kosten der Kostenstelle „5977095 KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug“ nicht mehr zu gleichen Teilen auf die Kostenträger zu verteilen, sondern zu 32 % dem Schmutzwasser und zu 68 % dem Niederschlagswasser zuzurechnen.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

53. Die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wurde analog zur Vorgehensweise bei der Nachkalkulation 2016 durchgeführt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anhang D.II.1).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.437.000 m² und den privaten und öffentlichen Flächen in Höhe von 5.863.000 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Insgesamt sind 4.393.166,52 EUR Niederschlagswasserkosten im Jahr 2018 zu erwarten, die zu rd. 29,36 % ($2.437.000 \text{ m}^2 / (2.437.000 \text{ m}^2 + 5.863.000 \text{ m}^2)$) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich ein in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.289.897,20 EUR.

6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

54. Nach Ansatz der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten Kostenverteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.II.5 beschriebenen Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anhang D.II.2 und D.II.3).

a) Schmutzwassergebührensatz

55. Der Schmutzwassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Abwassermenge des Jahres 2018 ermittelt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anhang D.II.2 und D.II.3):

Gebührenkalkulation 2018 für die Stadt Marburg - Schmutzwassergebührensatz

Schmutzwasser- kosten 2018	prognostizierte Abwassermenge 2018	Schmutzwassergebühr	Schmutzwassergebühr (abgerundet)
7.586.353,59 €	4.890.000 m ³	1,5514 €/m ³	1,55 €/m ³

b) Niederschlagswassergebührensatz

56. Folgender Niederschlagswassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen privaten und öffentlichen Flächen (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils) ermittelt:

Gebührenkalkulation 2018 für die Stadt Marburg - Niederschlagswassergebührensatz

Niederschlags- wasserkosten 2018	Befestigte und an die Kanalisation angeschlossene private und öffentliche Flächen*	Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr (abgerundet)
3.103.269,31 €	5.863.000 m ²	0,5293 €/m ²	0,52 €/m ²

* einschl. städtische Grundstücke/ öffentl. Liegenschaften (ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze)

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

57. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 auf Basis der Istzahlen durchgeführt und Kostenüberdeckungen ermittelt, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2016			
in €			
	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Flächen*
Kostenüberdeckung	48.730,86	672.516,97	372.134,24

* einschl. städtische Grundstücke/ öffentl. Liegenschaften (ohne öffentl. Straßen, Wege, Plätze)

58. Des Weiteren wurde auf Basis der Planzahlen eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 erstellt und differenzierte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Gebührenkalkulation 2018 für die Stadt Marburg - Gebührensätze 2018	
Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
1,55 €/m ³ (abgerundet)	0,52 €/m ² (abgerundet)

Wir erstatten diesen Erläuterungsbericht entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Essen, den 9. November 2017

IVC Public Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)



ppa. Thomas Gärtner
(Diplom-Ökonom)

D. Anhang

I. Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016

1. Straßenentwässerungskostenanteil 2016

Nachkalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2016						
in €						
Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	0	0,00%	100,00%	0	0
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-315.293,95	52,39%	47,61%	-165.182,50	-150.111,45
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	0	98,00%	2,00%	0	0
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-119.422,34	43,06%	56,94%	-51.423,26	-67.999,08
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-12.259,50	73,12%	26,88%	-8.964,15	-3.295,35
	Summe Einnahmen	-446.975,79			-225.589,91	-221.405,88
Ausgaben						
	Umlage	18.259,87	73,12%	26,88%	13.351,62	4.908,25
5401000	Strom	2.756,28	73,12%	26,88%	2.015,39	740,89
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0			0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	136,85	73,12%	26,88%	100,06	36,79
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	837,50	73,12%	26,88%	612,38	225,12
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	971.522,00	42,61%	57,39%	413.965,52	557.556,48
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzgittern	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	19.487,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000,00			0	0
5911100	Sonstige Mieten	100,10	73,12%	26,88%	73,19	26,91
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	0			0	0
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	0			0	0
5930200	Fachliteratur	0	73,12%	26,88%	0	0
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	69,54%	31,46%	0	0
5950800	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,22			0	0
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	8.470,05	73,12%	26,88%	6.193,30	2.276,75
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	0			0	0
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	8.395,80	73,12%	26,88%	6.139,01	2.256,79
5977010	Kanal Fremdleistungen	406.378,68	49,19%	50,81%	199.897,67	206.481,01
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplittung	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0			0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	25.055,45	98,00%	2,00%	24.554,34	501,11
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	4.214,85			0	0
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0			0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0			0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	233.812,83	73,12%	26,88%	170.963,94	62.848,89
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	262.348,94	45,74%	54,26%	119.998,41	142.350,53
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	79.700,00	73,12%	26,88%	58.276,64	21.423,36
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	250.889,36	50,00%	50,00%	125.344,68	125.544,68
5977040	KANAL Betriebsföh. -entgelt SWM	721.232,74	73,12%	26,88%	527.365,38	193.867,36
5977045	KANAL VKE an DBM	0			0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.373.492,00	79,59%	20,41%	4.276.762,28	1.096.729,72
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	150,00	73,12%	26,88%	109,68	40,32
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	749.623,66	43,06%	56,94%	322.787,95	426.835,71
6600000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0			0	0
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.000.875,91	45,11%	54,89%	451.495,12	549.380,79
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	123.452,45	45,11%	54,89%	55.688,40	67.764,05
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.660,00	40.340,00
	Summe Ausgaben	10.450.992,54			6.885.375,97	3.565.616,57
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	0	52,39%	47,61%	0	0
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-971.522,00	42,61%	57,39%	-413.965,52	-557.556,48
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzgittern	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-19.487,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.000,00			0	0
5960800	Verluste aus Forderungen (AfA)	-0,22			0	0
5977018	Hausanschlusskosten	-4.214,85			0	0
6510000	Darlehenszinsen	-749.623,66	43,06%	56,94%	-322.787,95	-426.835,71
6600000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0			0	0
7620705	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.256.739,45	42,61%	57,39%	535.485,40	721.254,05
7620710	Kalkulatorische Zinsen	1.231.218,83	43,06%	56,94%	530.163,28	701.055,55
	Summe Korrekturen gemäß KAG	703.108,55			328.905,19	374.203,36
	Summe gebührenfähige Kosten	10.707.125,30			6.988.711,25	3.718.414,04

2. Kostenüber/-unterdeckung der Straßenentwässerungskosten 2016

Nachkalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2016

in €

Niederschlagswasserkosten IST 2016 (gesamt)	3.718.414,04
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m ² (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.298.763 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in m ² (Straßenentwässerungsanteil)	2.436.152 m ²
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m ² (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.862.611 m ²
Straßenentwässerungskostenanteil 2016 in Euro	1.091.562,90
Straßenentwässerungseinnahmen 2016 in Euro	-1.140.293,76
Kostenüber/-unterdeckung Straßenentwässerung	-48.730,86 Überdeckung

3. Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung des Straßenenwässerungskostenanteils und der Kostenüberdeckungen der Vorjahre

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 für die Stadt Marburg						
in €						
Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgab.	-1.091.562,90	0,00%	100,00%	0	-1.091.562,90
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-315.293,95	52,39%	47,61%	-165.182,50	-150.111,45
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	0	98,00%	2,00%	0	0
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-119.422,34	43,06%	56,94%	-51.423,28	-67.999,06
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-12.259,50	73,12%	26,88%	-8.964,15	-3.295,35
	Summe Einnahmen	-1.538.538,69			-225.569,91	-1.312.968,78
Ausgaben						
	Umlage	18.259,87	73,12%	26,88%	13.351,62	4.908,25
5401000	Strom	2.756,28	73,12%	26,88%	2.015,39	740,89
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0			0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	136,85	73,12%	26,88%	100,06	36,79
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	837,50	73,12%	26,88%	612,38	225,12
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	971.522,00	42,61%	57,39%	413.965,52	557.556,48
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzgütern	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	19.487,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	40.000,00			0	0
5911100	Sonstige Mieten	100,10	73,12%	26,88%	73,19	26,91
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	0			0	0
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	0			0	0
5930200	Fachliteratur	0	73,12%	26,88%	0	0
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5940100	Fernsprechgebühren	0	68,54%	31,46%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,22			0	0
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	8.470,05	73,12%	26,88%	6.193,30	2.276,75
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	0			0	0
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	8.395,80	73,12%	26,88%	6.139,01	2.256,79
5977010	Kanal Fremdleistungen	406.378,68	49,19%	50,81%	199.897,67	206.481,01
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0			0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	25.055,45	98,00%	2,00%	24.554,34	501,11
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	4.214,85			0	0
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0			0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0			0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	233.812,83	73,12%	26,88%	170.863,84	62.948,99
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	262.348,94	45,74%	54,26%	119.998,41	142.350,53
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	79.700,00	73,12%	26,88%	58.276,64	21.423,36
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	250.689,36	50,00%	50,00%	125.344,68	125.344,68
5977040	KANAL Betriebsföh. -entgelt SWM	721.232,74	73,12%	26,88%	527.365,38	193.867,36
5977045	KANAL VKE an DBM	0			0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.373.492,00	79,59%	20,41%	4.276.762,28	1.096.729,72
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	150,00	73,12%	26,88%	109,68	40,32
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	748.623,68	43,06%	56,94%	322.787,95	425.835,71
6600000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0			0	0
7820705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.000.875,91	45,11%	54,89%	451.495,12	549.380,79
7820710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	123.452,45	45,11%	54,89%	55.689,40	67.763,05
7820715	VKE KGGebHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.880,00	40.120,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	-495.629,82	100,00%	0,00%	-495.629,82	0
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	-184.932,10	0,00%	100,00%	0	-184.932,10
	Summe Ausgaben	9.770.430,61			6.389.746,15	3.316.982,39
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	0	52,39%	47,61%	0	0
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-971.522,00	42,61%	57,39%	-413.965,52	-557.556,48
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzgütern	0,00			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-19.487,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0,00			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.000,00			0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-0,22			0	0
5977016	Hausanschlusskosten	-4.214,85			0	0
6510000	Darlehenszinsen	-748.623,68	43,06%	56,94%	-322.787,95	-425.835,71
6600000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.256.736,45	42,61%	57,39%	535.495,40	721.241,05
	Kalkulatorische Zinsen	1.231.219,83	43,06%	56,94%	530.163,26	701.056,57
	Summe Korrekturen gemäß KAG	703.108,55			328.906,19	437.905,43
	Summe gebührenfähige Kosten	8.935.000,47			6.493.081,43	2.441.919,04

4. Kostenüber/-unterdeckung des Kanalgebührenhaushalts 2016

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2016 für die Stadt Marburg			
in €			
Schmutzwasserkosten IST 2016 (gesamt)			6.493.081,43
Abwassermenge 2016 in m³			4.976.110 m³
Erhobene Schmutzwassergebühr je m³			1,44 €/m³
Kalkulierte Schmutzwassergebühr je m³	1,3049 €/m³	abgerundet:	1,30 €/m³
<hr/>			
Schmutzwassergebühreneinnahmen 2016			-7.165.598,40
Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser			-672.516,97 Überdeckung
<hr/>			
Niederschlagswasserkosten IST 2016 (gesamt)			2.441.919,04
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m²			5.882.611 m²
Erhobene Niederschlagswassergebühr je m²			0,48 €/m²
Kalkulierte Niederschlagswassergebühr je m²	0,4165 €/m²	abgerundet:	0,41 €/m²
<hr/>			
Niederschlagswassergebühreneinnahmen 2016 (nach Abzug der Einnahmen des Straßenentwässerungsanteils)			-2.814.053,28
Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser			-372.134,24 Überdeckung

II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018

1. Straßenentwässerungskostenanteil 2018

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018						
in €						
Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	0,00	0,00%	100,00%	0	0
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-200.000,00	52,39%	47,61%	-104.780,00	-85.220,00
4100515	Umsatzerlöse Abwältz. Abwasserabgabe	0,00	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-30.000,00	98,00%	2,00%	-29.400,00	-600,00
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-79.100,00	43,06%	56,94%	-34.060,46	-45.039,54
6211100	Bankzinsen	0,00	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-150,00	73,12%	26,88%	-109,68	-40,32
	Summe Einnahmen	-309.250,00			-168.350,14	-140.899,86
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00	73,12%	26,88%	14.624,00	5.376,00
5401000	Strom	3.000,00	73,12%	26,88%	2.193,60	806,40
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0			0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	1.000,00	73,12%	26,88%	731,20	268,80
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	922.000,00	42,61%	57,39%	392.864,20	529.135,80
5720000	Planmäßige AfA auf Pflennigdifferenzen	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	3.000,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0			0	0
5911100	Sonstige Mieten	0	73,12%	26,88%	0	0
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	0			0	0
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	0			0	0
5930200	Fachliteratur	500,00	73,12%	26,88%	365,60	134,40
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	5.000,00	73,12%	26,88%	3.656,00	1.344,00
5940100	Fernsprechgebühren	0	68,54%	31,46%	0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0			0	0
5980800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00	73,12%	26,88%	10.968,00	4.032,00
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0	73,12%	26,88%	0	0
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	1.000,00	73,12%	26,88%	731,20	268,80
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	500.000,00	49,19%	50,81%	245.950,00	254.050,00
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0			0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	30.000,00	98,00%	2,00%	29.400,00	600,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	200.000,00			0	0
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0			0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0			0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	234.000,00	73,12%	26,88%	171.100,80	62.899,20
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	413.000,00	45,74%	54,26%	188.906,20	224.093,80
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	101.000,00	73,12%	26,88%	73.851,20	27.148,80
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	380.000,00	32,00%	68,00%	121.600,00	258.400,00
5977040	KANAL Betriebsföh. -entgelt SWM	775.000,00	73,12%	26,88%	566.680,00	208.320,00
5977045	KANAL VKE an DBM	0			0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.500.000,00	79,59%	20,41%	4.377.450,00	1.122.550,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	73,12%	26,88%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	603.300,00	43,06%	56,94%	259.780,98	343.519,02
6510000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
6510000	Außerordentl. Aufwendungen	0			0	0
7620705	Kanal DBM Re an KKGebHH (Aufw.)	1.375.000,00	45,11%	54,89%	620.262,50	754.737,50
7620710	Kanal DBM TV/Re an KKGebHH (Aufw.)	200.000,00	45,11%	54,89%	90.220,00	109.780,00
7620715	VKE KKGebHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.880,00	40.320,00
	Summe Ausgaben	11.431.800,00			7.281.015,48	3.947.784,52
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	200.000,00	52,39%	47,61%	104.780,00	95.220,00
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-922.000,00	42,61%	57,39%	-392.864,20	-529.135,80
5720000	Planmäßige AfA auf Pflennigdifferenzen	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-3.000,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0			0	0
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0			0	0
5977016	Hausanschlusskosten	-200.000,00			0	0
6510000	Darlehenszinsen	-603.300,00	43,06%	56,94%	-259.780,98	-343.519,02
6500000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBBV)	1.231.973,37	42,81%	57,39%	524.943,85	707.029,52
	Kalkulatorische Zinsen	1.153.298,73	43,06%	56,94%	496.609,57	656.689,16
	Summe Korrekturen gemäß KAG	856.970,10			473.688,25	383.281,85
	Summe gebührenfähige Kosten	11.978.520,10			7.566.353,59	4.393.166,52

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2018	
in €	
Niederschlagswasserkosten Plan 2018 (gesamt)	4.393.166,52
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m² (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.300.000 m²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in m² (Straßenentwässerungsanteil)	2.437.000 m²
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche in m² (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.863.000 m²
Straßenentwässerungskostenanteil 2018 in Euro	1.289.897,20

2. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils

Kalkulation der Abwassergebühren 2018 für die Stadt Marburg						
in €						
Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW in %	Anteil NW in %	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Strentwässgeb.	-1.289.897,20	0,00%	100,00%	0	-1.289.897,20
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-200.000,00	52,39%	47,61%	-104.780,00	-95.220,00
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe	0	100,00%	0,00%	0	0
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-30.000,00	98,00%	2,00%	-29.400,00	-600,00
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag	-79.100,00	43,06%	56,94%	-34.060,46	-45.039,54
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-150,00	73,12%	26,88%	-109,68	-40,32
	Summe Einnahmen	-1.599.147,20			-168.350,14	-1.430.797,06
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00	73,12%	26,88%	14.624,00	5.376,00
5401000	Strom	3.000,00	73,12%	26,88%	2.193,60	806,40
5402000	Wasser	0	73,12%	26,88%	0	0
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0			0	0
5450000	Direktverbrauch Material	0	73,12%	26,88%	0	0
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0	73,12%	26,88%	0	0
5461000	Handelsfremdleistungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5470000	Fremdleistungen von Externen	0	73,12%	26,88%	0	0
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	1.000,00	73,12%	26,88%	731,20	268,80
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	922.000,00	42,61%	57,39%	392.864,20	529.135,80
5720000	Planmäßige AfA auf Plannigdifferenzen	0			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	3.000,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0			0	0
5911100	Sonstige Mieten	0	73,12%	26,88%	0	0
5912000	Pachten	0	73,12%	26,88%	0	0
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0	1,89%	98,11%	0	0
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	0			0	0
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	0			0	0
5930200	Fachliteratur	500,00	73,12%	26,88%	365,60	134,40
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	5.000,00	73,12%	26,88%	3.656,00	1.344,00
5940100	Fernsprechgebühren	0	68,54%	31,46%	0	0
5980600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0			0	0
5980800	Aus- und Weiterbildungskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970400	Sonstige Kosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00	73,12%	26,88%	10.968,00	4.032,00
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0	73,12%	26,88%	0	0
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0	73,12%	26,88%	0	0
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	1.000,00	73,12%	26,88%	731,20	268,80
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0	73,12%	26,88%	0	0
5977010	Kanal Fremdleistungen	500.000,00	49,19%	50,81%	245.950,00	254.050,00
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0	68,54%	31,46%	0	0
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0			0	0
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	30.000,00	98,00%	2,00%	29.400,00	600,00
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0	100,00%	0,00%	0	0
5977016	Hausanschlusskosten	200.000,00			0	0
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0			0	0
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0			0	0
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	234.000,00	73,12%	26,88%	171.100,80	62.899,20
5977025	KANAL Rainvest. -entgelt an SWM	413.000,00	45,74%	54,26%	188.906,20	224.093,80
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	101.000,00	73,12%	26,88%	73.851,20	27.148,80
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	380.000,00	32,00%	68,00%	121.600,00	258.400,00
5977040	KANAL Betriebsföhl. -entgelt SWM	775.000,00	73,12%	26,88%	566.880,00	208.320,00
5977045	KANAL VKE an DBM	0			0	0
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.500.000,00	79,59%	20,41%	4.377.450,00	1.122.550,00
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0	73,12%	26,88%	0	0
6211100	Bankzinsen	0	43,06%	56,94%	0	0
6510000	Darlehenszinsen	603.300,00	43,06%	56,94%	259.780,98	343.519,02
6600000	Außerordentl. Erträge	0			0	0
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0			0	0
7620705	Kanal DBM Re an KGGBHH (Aufw.)	1.375.000,00	45,11%	54,89%	620.282,50	754.737,50
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGBHH (Aufw.)	200.000,00	45,11%	54,89%	90.220,00	109.780,00
7620715	VKE KGGBHH an DBM	150.000,00	73,12%	26,88%	109.880,00	40.320,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	0,00	0,00%	100,00%	0,00	0,00
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	0,00	100,00%	0,00%	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	11.431.800,00			7.281.015,48	3.947.784,52
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	200.000,00	52,39%	47,61%	104.780,00	95.220,00
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-922.000,00	42,61%	57,39%	-392.864,20	-529.135,80
5720000	Planmäßige AfA auf Plannigdifferenzen	0,00			0	0
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-3.000,00			0	0
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0,00			0	0
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00			0	0
5980600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00			0	0
5977016	Hausanschlusskosten	-200.000,00			0	0
6510000	Darlehenszinsen	-603.300,00	43,06%	56,94%	-259.780,98	-343.519,02
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00			0	0
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.231.973,37	42,61%	57,39%	624.943,85	707.029,52
	Kalkulatorische Zinsen	1.163.288,73	43,06%	56,94%	496.609,67	666.689,06
	Summe Korrekturen gemäß KAG	856.970,10	0,00%	0,00%	473.888,25	586.281,85
	Summe gebührenfähige Kosten	10.689.622,90			7.586.353,59	3.103.269,31

3. Abwassergebührensätze für das Jahr 2018 für Schmutz- und Niederschlagswasser

Kalkulation der Abwassergebühren 2018 für die Stadt Marburg

Schmutzwasserkosten Plan 2018			7.586.353,59 €
Abwassermenge 2018 in m ³			4.890.000 m ³
Schmutzwassergebühr 2018 je m ³	1,5514 €/m ³	abgerundet:	1,55 €/m ³
Niederschlagswasserkosten Plan 2018			3.103.289,31 €
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche 2018 in m ²			5.663.000 m ²
Niederschlagswassergebühr 2018 je m ²	0,5293 €/m ²	abgerundet:	0,52 €/m ²

E. Literaturverzeichnis

Abwassertechnische Vereinigung e.V. (1982): ATV-Lehr- und Handbuch der Abwassertechnik, dritte überarbeitete Auflage, Band II : Entwurf und Bau von Kanalisationen und Abwasserpumpwerken, Abwassertechnische Vereinigung e.V. (Hrsg.), Berlin/München.

Arens, D. / Gärtner T. (2014): Zu hohe Niederschlagswassergebühren aufgrund veralteter Flächendaten?, Rechtssichere Gebührenveranlagung durch Flächenaktualisierung, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 61 (7), S. 621 – 626.

Arens, D. / Gärtner, T./ Grünewald, K. (2014): Wer trägt die Kosten der Löschwasservorhaltung?, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 61 (1), S. 43 – 48.

Bohn, T. (1993): Wirtschaftlichkeit und Kostenplanung von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, Stuttgart.

Brüning, C. (2012): „Regensteuer“ oder verursachungsgerechte Kostenaufteilung? Rechtsgrundlagen einer gesplitteten Gebühr, der gemeindehaushalt, H. 3, S. 49 – 52.

Driehaus (2017): Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, ständig aktualisierte Loseblattsammlung (Stand: Oktober 2017), Herne/Berlin.

Dörschell, A. / Franken, L. / Schulte, J. (2007): Die Bewertung öffentlicher Beteiligungen für die Zwecke einer kommunalen Eröffnungsbilanz, WPg – Die Wirtschaftsprüfung, 60. Jg., S. 23 - 31.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Rechtssichere Einführung Getrennter Abwassergebühren, der gemeinderat, H. 1, H. 2 u. H. 4 (2011), dreiteiliger Fachbeitrag.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für Niederschlagswasser, Zeitschrift für Kommunal Finanzen, H. 4, S. 78 – 81.

Gawel, E. (2012): Der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren, der gemeindehaushalt, H. 4, S. 73 – 77.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2009): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Veranlagung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab vom 29.09.2009, AZ: 5A 619/08.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW (2017): 16. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Seminarunterlagen, Münster.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Handbuch Energie in Kläranlagen NRW, Düsseldorf.

Oberverwaltungsgericht Münster (2007): Urteil des 9. Senats zur Einführung getrennter Abwassergebühren vom 18.12.2007, AZ: 9A 3648/04.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vorzüge ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tansteegstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe von beruflichen Äußerungen des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Mittelberatung in Steuerbescheiden

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Schriftliche Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichkeitsverfahren

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.